Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 07. November 2024

Nr. 63 / 2024

TOP III / 3 Erlass einer Hebesatzsatzung der Stadt Sulzburg zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-)Satzung festgesetzt werden.

Bisher wurden die Hebesätze der Stadt Sulzburg jeweils im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen, die Haushaltssatzung wird erst nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Da die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 in Kraft tritt, sollten bereits vorher die neuen Hebesätze bekannt und festgesetzt sein. So hat jeder Steuerzahler Sicherheit über die zukünftige Grundsteuerlast und das Rechnungsamt kann rechtzeitig die Grundsteuer nach neuem Recht berechnen, die Bescheide erstellen und versenden.

Aus diesem Grund sollen die Hebesätze in einer separaten Hebesatzsatzung beschlossen werden, diese wird anschließend im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung gilt bis zum Beschluss einer Änderung durch den Gemeinderat.

Der Gemeindetags Baden-Württemberg hat den Gemeinden eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt, welche als Grundlage herangezogen wurde.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2022 von 360 v.H. auf 380 v.H. angehoben, eine weitere Anhebung wird nicht angestrebt.

Die zu beschließende Hebesatzsatzung ist der Beratungsvorlage als Anlage beigefügt.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei angestrebter Aufkommensneutralität ergeben sich keine Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt Sulzburg. Die Einnahmen aus der Grundsteuer belaufen sich derzeit auf rund 431.000 Euro. Abweichungen von der Aufkommensneutralität sind aufgrund der genannten Unwägbarkeiten möglich, die Hebesätze sollen im Folgejahr dahingehend überprüft werden.

Sulzburg den 30. Oktober 2024

Dirk Blens
Bürgermeister

Fabian Häckelmoser
Rechnungsamtsleiter/
Sachbearbeiter